

ACMOS 35-7223

Ausgabedatum : 18.12.2009

Seite 2 von 14

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.
Ist der Verunfallte bei Bewußtsein: Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.
Der Verunfallte ist bewußtlos, aber atmet: Betroffenen in stabile Seitenlage bringen, zudecken und warm halten. Falls erforderlich einen Arzt konsultieren.
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Erste Hilfe nach Einatmen

Nach Einatmen der Dämpfe im Unglücksfall an die frische Luft gehen.
Symptome erhöhter Exposition sind Schwindel, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Brechreiz, Bewußtlosigkeit, Atemstillstand. Wenn die Symptome anhalten, einen Arzt aufsuchen.

Erste Hilfe nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen.
Vorbeugender Hautschutz

Erste Hilfe nach Augenkontakt

Mindestens 15 Minuten mit viel Wasser gründlich ausspülen und Arzt konsultieren.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Erste Hilfe nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt konsultieren.
Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.
Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

Hinweise für den Arzt

Symptomatische Behandlung.
Nach Verschlucken muß der Magen durch Schlundsonde unter ärztlicher Überwachung entleert werden.
Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**Geeignete Löschmittel**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Sprühwasser, Sand, Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO₂)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Im Brandfall bildet sich dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Zersetzungsprodukte enthält.
Gefährliche Gase, die im Brandfall bei unvollständiger Verbrennung entstehen, enthalten möglicherweise :
Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂), Kohlenwasserstoffe, Rauch
Brandgase von organischen Materialien sind grundsätzlich als Atmungsgifte einzustufen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Nach Einatmen der Brandgase oder Zersetzungsprodukte im Unglücksfall an die frische Luft gehen.

Zusätzliche Hinweise

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.
Im Brandfall Behälter durch Wasserbesprühung kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

ACMOS 35-7223

Ausgabedatum : 18.12.2009

Seite 3 von 14

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Alle Zündquellen entfernen. Nicht rauchen.
Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.
Für angemessene Lüftung sorgen.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung

Reinigungsmethoden für grosse Mengen an verschüttetem Material : Eindämmen. Aufschaukeln und in geeignete Behälter zur Entsorgung bringen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Setzen Sie sich mit den zuständigen örtlichen Behörden in Verbindung.

Reinigungsmethoden für kleine Mengen an verschüttetem Material : Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Zusätzliche Hinweise

Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 8, 13.

7. Handhabung und Lagerung**Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Nur in gut belüfteten Räumen verwenden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Beurteilung und Maßnahmen nach Explosionsschutz-Regeln (BGR 104) erforderlich - TRGS 721/TRBS 2152-1 :

Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre (Konzentrationsbegrenzung und -überwachung, Inertisierung, Dichtheit, Lüftung, Warnanlagen, u.a. - TRGS 722/TRBS 2152-2).

Vermeidung der Entzündung einer explosionsfähigen Atmosphäre (Zoneneinteilung, Beseitigung von Zündquellen, explosions sichere Elektroinstallation, Erdung, u.a. - TRBS 2152-3).

Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken (explosionsdruckfeste Bauweise, Explosionsdruckentlastung, Explosionsunterdrückung, u.a. - TRBS 2152-4).

Allgemeine und bauliche Anforderungen, die Festlegung explosionsgefährlicher Bereiche und Informationen über Brandschutzeinrichtungen sind den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) zu entnehmen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Beim Umfüllen von einem Behälter in einen anderen Erdleitungen benutzen. Um die Entzündung der Dämpfe durch elektrostatische Entladungen zu vermeiden, müssen alle Metallteile der benutzten Geräte geerdet werden. Fässer nicht mit Druck entleeren.

Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

In teil- und restentleerten Gebinden kann sich im Gasraum explosionsfähige Atmosphäre bilden.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Sprühnebel können bei Temperaturen unterhalb des Flammpunktes entzündlich sein.

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsschutzgeschützt sein.

Feuerlöscher der Brandklasse B

ACMOS 35-7223

Ausgabedatum : 18.12.2009

Seite 4 von 14

Weitere Angaben zur Handhabung

Hinweise auf Umgangsarten, die besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich machen :
 Insbesondere bei Ab- und Umfüll-, Wiege- und Mischarbeitsplätzen ist eine wirksame Absaugung sicherzustellen.
 Zur Begrenzung der Emission durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollten die Lösemitteldämpfe einer Abgasreinigung (Filter, Gaswäscher, Verbrennung) zugeführt werden (BGR 121).

Lagerung

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren.
 Die gültigen wasser- und baurechtlichen Vorschriften sind zu beachten (WHG, VAWS, Landesbauordnung).
 Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.
 Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) : Siehe unter Abschnitt 2, 15.

Zusammenlagerungshinweise

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.
 Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

Zusätzliche Hinweise zu den Lagerbedingungen

Lagerstabilität/Haltbarkeit bei Innenlagerung im geschlossenen, ungeöffneten Originalbehälter : 6 Monate.
 Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern.
 Bei Temperaturen zwischen +10 °C und +30 °C aufbewahren.
 Nicht im Freien lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.
 Hinweise auf dem Etikett beachten.

Lagerklasse nach VCI : 3

Bestimmte Verwendung(en)/Ersatzprodukt(e)

Möglichkeiten zur Substitution und Hinweise auf weniger gefährliche Produkte :
 Dieses Produkt wurde für einen speziellen Anwendungszweck entwickelt und entsprechend optimiert.
 Bei Fragen zu Produkt und Anwendungstechnik wenden Sie sich bitte an unseren Außendienst im Rahmen der Kundenbetreuung oder an unseren technischen Verkauf.

Branchenspezifische Regelungen :
 Gefahrstoffinformationssysteme der Berufsgenossenschaften.
 BG-Chemie, Internet : http://www.gischem.de/e1_suche/suchname.htm, Stichwort : TRENNMITTEL
 BG-Bau, WINGIS-online, Internet : <http://www.gisbau.de>, GISCODE (Produkt-Code) :
 Ö60 - Öle/Wachse, stark lösemittelhaltig, entaromatisiert

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

Expositionsgrenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ml/m³	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr. Kategorie	Art
64-17-5	Ethanol	500	960		2(II)	
-	Kohlenwasserstoffgemische, Fraktionen (RCP-Gruppe): C5-C8 Aliphaten		1500		2(II)	
-	Kohlenwasserstoffgemische, Fraktionen (RCP-Gruppe): C9-C15 Aliphaten		600		2(II)	

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Empfohlene Überwachungs- und Beobachtungsverfahren :
 BG/BGIA-Empfehlungen und BGIA-Arbeitsmappe (Internet : <http://www.hvbg.de/d/pages/index.html>) :
 BG/BGIA-Empfehlungen für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung (BGI 790)
 Berechnungsverfahren und Modellbildung in der Arbeitsbereichsanalyse (BIA-Report 3/2001)
 Hautschutz und Hautpflege beim Umgang mit komplexen Kohlenwasserstoffgemischen (BIA-Report 4/2003)
 BGIA-Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

ACMOS 35-7223

Ausgabedatum : 18.12.2009

Seite 5 von 14

Gefahrstoffliste 2006 (BGIA-Report 1/2006)
LASI/ALMA-Empfehlungen (Internet : <http://lasi.osha.de/publications>) :
LASI-Veröffentlichung LV35 - Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung
LASI-Veröffentlichung LV45 - Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung
Empfehlungen für die Praxis :
BGIA-Online-Rechner zur Berechnung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) für Kohlenwasserstoffgemische gemäß
RCP-Methode nach TRGS 900, Nr. 2.9 (Internet : <http://www.dguv.de/bgia/de/prasoftwa/rcp/index.jsp>)
Berechneter und gerundeter Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für Kohlenwasserstoffgemische : 800 mg/m³

Begrenzung und Überwachung der Exposition**Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz**

Gestaltung geeigneter Arbeitsverfahren und technischer Steuerungseinrichtungen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel (geschlossene Systeme mit Gaspendelung, räumliche Trennung von Mensch und Maschine, Modelllösungen als geprüfte Arbeitsmethoden, Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik, Verfahrensoptimierung / Sprühroboter, Arbeitsmittel zur Vermeidung von Hautkontakt, Arbeitszeitmodelle).
Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen : Siehe unter Abschnitt 7.
Bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens sind die Modelllösungen in den entsprechenden Schutzleitfäden der BAuA zu berücksichtigen. Relevante Schutzleitfäden und Maßnahmenpakete :
Schutzstufe 1 : Nr. 100, 101, 110, 120.
Schutzstufe 2 : Nr. 200, 203, 213, 217, 250.
Schutzstufe 3 : Nr. 306, 308, 312.

Durchführung kollektiver Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle und organisatorischer Maßnahmen (Objektabsaugung, technische Be- und Entlüftung, natürliche Lüftung, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Betriebsstörungen / bei Notfällen / nach Unfällen, Erste-Hilfe-Maßnahmen, verhaltenbezogene Maßnahmen : Betriebsanweisung / Unterweisung, arbeitsmedizinische Vorsorge).
Auf gute Belüftung und Abzug an den Verarbeitungsmaschinen achten. Wo immer vernünftigerweise möglich, sollte dies durch lokale Absaugung oder durch gute Be- und Entlüftung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Partikel- und Lösemitteldampfkonzentrationen unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Durchführung individueller und persönlicher Schutzmaßnahmen - PSA (persönliche Schutzausrüstung - PSA).

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die Mindestschutzmaßnahmen nach der TRGS 500 sind zu beachten.
Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Atemschutz

Atemschutz bei ungenügender Absaugung oder längerer Einwirkung. Tragzeitbegrenzung nach § 9 Abs. 3 GefStoffV und BGR 190 beachten. Der Einsatz von Filtergeräten setzt voraus, daß die Umgebungsatmosphäre mindestens 17 Vol-% Sauerstoff enthält, und die höchstzulässige Gaskonzentration - in der Regel 0,5 Vol-% - nicht überschreitet.

Gasfiltrierende Halbmaske FFA (EN 405, BGR 190, ZH 1/701)
Modell 4251 (FFA1P1 - 1000 ml/m³) / 4255 (FFA2P2SL - 5000 ml/m³) - 3M, Internet : <http://www.3m.com>
Halbmaske oder Viertelmaske mit Gasfilter (EN 141, BGR 190, ZH 1/701)
Filtertyp 6051 (A1 - 1000 ml/m³) / 6055 (A2 - 5000 ml/m³) - 3M, Internet : <http://www.3m.com>
Vollmaske mit Gasfilter (EN 136, BGR 190, ZH 1/701)
Gasfiltertyp : A, Kennfarbe : braun

Handschutz

Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt kann die Haut entfetten. Dies kann zu einer nicht allergischen Kontaktdermatitis und Produktabsorption durch die Haut führen.

Nur Chemikalienschutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung der Kategorie III gemäß EN 374 verwenden.
Geeignete Materialien bei längerem, direktem Kontakt (Empfohlen : Schutzindex 6, entsprechend > 480 min.
Permeationszeit nach EN 374, BGR 195, ZH 1/706) :
Fluorkautschuk / FKM / Viton (VITOJECT® - Art. Nr. 890) - Schichtdicke : 0,7 mm

ACMOS 35-7223

Ausgabedatum : 18.12.2009

Seite 6 von 14

Nitrilkautschuk / NBR (CAMATRIL VELOURS® - Art. Nr. 730) - Schichtdicke : 0,4 mm

Geeignete Materialien bei kurzfristigem Kontakt oder Spritzern (Empfohlen : Schutzindex 3, entsprechend > 60 min. Permeationszeit nach EN 374, BGR 195, ZH 1/706) :

Einmal-Schutzhandschuhe aus Spezial-Nitril / NBR (DERMATRIL® P - Art. Nr. 743) - Schichtdicke : 0,2 mm

Hersteller :

Kächele-Cama Latex GmbH, Industriepark Röhn, Am Kreuzacker 9, D-36124 Eichenzell

Telefon : +49-6659-87-300, Telefax : +49-6659-87-155, Internet : <http://www.kcl.de>, E-Mail : vertrieb@kcl.de

Die Angaben basieren auf eigenen Prüfungen, Literaturangaben und Informationen von Handschuhherstellern oder sind durch Analogieschluß von ähnlichen Stoffen abgeleitet. Quelle : CHEMIKALIEN-MANAGER - KCL-Software für den Handschutz. Es ist zu beachten, daß die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflußfaktoren (z.B. thermischer und mechanischer Beanspruchung sowie den besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelten Permeationszeit sein kann. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die angegebenen Permeationszeiten gemäß EN 374 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit von maximal 50 % der Permeationszeit empfohlen. Sie beziehen sich auf das reine Lösungsmittel als Hauptkomponente.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sind vorzuziehen. Möglichst Baumwollunterziehhandschuhe tragen. Stündlichen Handschuhwechsel vornehmen oder spezielle Hautschutzpräparate für Handschuhträger verwenden, z.B. [physioderm® proGlove](#)
Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Schutzhandschuhe bei Defekt und nach Ablauf der Tragedauer entsorgen. Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen.

Vorbeugender Hautschutz : Hautschutzplan erstellen (BGR 197, ZH 1/708)

Vor Arbeitsbeginn lösemittelbeständige Hautschutzpräparate verwenden (wasserlösliche O/W-Emulsionen), z.B. [sansibal®](#) / [sansibon®](#), [dualin®](#)

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen,

z.B. [ecosan®](#), [topscrub® soft](#) / [topscrub® extra](#) / [topscrub® nature](#)

Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden,

z.B. [physioderm® creme](#), [cura soft®](#) / [cUrea soft®](#)

Hersteller :

Physioderm GmbH & Co. KG, Woellnerstraße 26, D-67065 Ludwigshafen

Telefon : +49-621-54967-0, Telefax : +49-621-54967-58, Internet : <http://www.physioderm.de>, E-Mail : info@physioderm.de**Augenschutz**

Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166, BGR 192, ZH 1/703)

Körperschutz

leichter Schutzanzug (EN 340, BGR 189, ZH 1/700), antistatische Stiefel (EN 344, BGR 191, ZH 1/702)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 6.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften**Allgemeine Angaben**

Aggregatzustand :	flüssig
Farbe :	gelb
Geruch :	charakteristisch

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Prüfnorm

ACMOS 35-7223

Ausgabedatum : 18.12.2009

Seite 7 von 14

pH-Wert : Nicht anwendbar

Zustandsänderungen

Siedepunkt : > 140 °C Literaturhinweis

Flammpunkt : > 24 °C EN ISO 2719

Explosionsgefahren

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-Luftgemische möglich. Die Angaben für Dampfdruck, Zündtemperatur und Explosionsgrenzen beziehen sich auf das Lösemittel / Lösemittelgemisch.

Untere Explosionsgrenze : 0,6 Vol.-% Literaturhinweis

Obere Explosionsgrenze : 7,0 Vol.-% Literaturhinweis

Dampfdruck : < 5 hPa Literaturhinweis

(bei 20 °C)

Dampfdruck : < 24 hPa Literaturhinweis

(bei 50 °C)

Dichte (bei 20 °C) : 0,77 g/cm³ DIN 51757

Wasserlöslichkeit : < 0,1 g/L Literaturhinweis

(bei 20 °C)

Lösl. in weiteren Lösungsmitteln : mischbar mit den meisten organischen Lösemitteln

Verteilungskoeffizient : Nicht anwendbar

Kin. Viskosität : < 7 mm²/s 3 EN ISO 2431

Auslaufzeit : 26 s 3 EN ISO 2431

(bei 23 °C)

Verdampfungsgeschwindigkeit : < 0.6 (n-BuAc=1) ASTM D 3539

(bei 20 °C)

Lösemitteltrennprüfung

Nicht anwendbar

Sonstige Angaben

Zündtemperatur : > 200 °C Literaturhinweis

Explosionsgruppe (94/9/EG, VDE 0165, DIN EN 50014) : IIA (Norm-/Grenzspaltweite > 0,9 mm)

Temperaturklasse (94/9/EG, VDE 0165) : T3 (T > 200 °C ... <= 300 °C)

Leitfähigkeit : < 10E-08 S/m

10. Stabilität und Reaktivität**Zu vermeidende Bedingungen**

Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

Zu vermeidende Stoffe

Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stabil unter normalen Bedingungen.

11. Toxikologische Angaben**Toxikologische Prüfungen****Akute Toxizität**

Toxikologische Daten liegen keine vor. Nicht geprüfte Zubereitung.

Die Einstufung wurde nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der neuen Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG) vorgenommen.

ACMOS 35-7223

Ausgabedatum : 18.12.2009

Seite 8 von 14

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Die Beschreibung möglicher schädlicher Auswirkungen basiert auf Erfahrungen aus der Praxis und/oder toxikologischen Eigenschaften einzelner Bestandteile.

Akute Toxizität, Hautreizung, Schleimhautreizung, erbgutveränderndes Potential und Hautsensibilisierung der Zubereitung wurden vom Hersteller auf Basis der zu den Hauptkomponenten vorliegenden Daten bewertet. Zu den einzelnen Hauptkomponenten bestehen teilweise Datenlücken. Nach Erfahrung des Herstellers sind jedoch über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

Erfahrungen aus der Praxis**Einstufungsrelevante Beobachtungen**

Akute Toxizität :

Die folgenden Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

LD50/oral/Ratte = > 2000 mg/kg

LD50/dermal/Ratte = > 2000 mg/kg

LC50/inhalativ/4Std./Ratte = > 20 mg/l

Reiz-/Ätzwirkung :

an der Haut : Lösungsmittel können die Haut entfetten.

am Auge : Bei Augenkontakt kann es zu einer Reizung kommen.

Sensibilisierende Wirkung :

nach Einatmen : Keine bekannt

nach Hautkontakt : Keine bekannt

Subakute bis chronische Toxizität : Keine bekannt

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen : Keine bekannt

Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

Sonstige Beobachtungen

Einatmen hoher Dampfkonzentrationen kann narkotische Effekte und metabolische Acidose verursachen. Symptome erhöhter Exposition sind Schwindel, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Brechreiz, Bewußtlosigkeit, Atemstillstand.

12. Umweltbezogene Angaben**Ökotoxizität**

Ökotoxikologische Daten liegen keine vor. Nicht geprüfte Zubereitung.

Die Einstufung wurde nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der neuen Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG) vorgenommen.

Aquatische Toxizität (Fischtoxizität, Algentoxizität, Daphnientoxizität) :

Die folgenden Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

LC50/96Std./Guppy = 10 mg/l < LC50 < 100 mg/l

EC50/72Std./Alge = 10 mg/l < EC50 < 100 mg/l

EC50/48Std./Daphnia = 10 mg/l < EC50 < 100 mg/l

Terrestrische Toxizität (Vogeltoxizität, Nutzinsektentoxizität, Regenwurmtoxizität) : Keine Daten verfügbar

Pflanzentoxizität : Keine Daten verfügbar

Verhalten in Kläranlagen : Keine Daten verfügbar

Mobilität

Oberflächenspannung : Keine Daten verfügbar

Transport Boden-Wasser (Adsorption, Desorption) : Das Produkt schwimmt auf Wasser und löst sich nicht.

Transport Wasser-Luft (Volatilitätsrate, Henry-Kontante) : Das Produkt verdunstet leicht.

Transport Boden-Luft (Volatilitätsrate) : Das Produkt verdunstet leicht.

ACMOS 35-7223

Ausgabedatum : 18.12.2009

Seite 9 von 14

Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau (Hydrolyse, Photolyse) : Keine Daten verfügbar
Physikochemische Elimination (Oxidation, Hydrolyse) : Keine Daten verfügbar
Photochemische Elimination (Photooxidation) : Keine Daten verfügbar
Biologischer Abbau : Keine Daten verfügbar

Bioakkumulationspotential

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log pO/W) : Nicht anwendbar (Zubereitung)
Biokonzentrationsfaktor (BCF) : Nicht anwendbar (Zubereitung)

Andere schädliche Wirkungen

Ozonabbaupotential (ODP) : Keine Daten verfügbar
Photochemisches Ozonaufbaupotential (OBP) : Keine Daten verfügbar
Erwärmungspotential (GWP) : Keine Daten verfügbar

Produkt enthält keine organischen Halogene. (AOX)

Weitere Hinweise

Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

13. Hinweise zur Entsorgung**Empfehlung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen. Abfälle nicht in den Ausguß schütten. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt und abgelagert werden. Produktabfälle sowie ungereinigte Leergebinde verpacken bzw. verschließen und kennzeichnen und unter Beachtung der örtlichen und behördlichen Vorschriften einem geeigneten Entsorgungsweg zuführen. Die Zuordnung der Abfallcodes gemäß EG-Abfallkatalog (EWC) ist entsprechend der AVV (2000/532/EG) branchen- und prozeßspezifisch durchzuführen. Der Abfallerzeuger ist für die korrekte Zuordnung der Bezeichnung seiner Abfälle verantwortlich. Bei Kleinmengen (< 20 kg/L) nächstgelegenes Zwischenlager für Sonderabfälle kontaktieren oder mobile Schadstoff-Sammlung aufsuchen. Vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation (z.B. Reste von Wasch- und Spülflüssigkeiten) sind die einschlägigen Regelwerke auf Länder- und kommunaler Ebene zu beachten (WHG, AbwAG, AbwV, kommunale Abwassersatzung, Einleitergenehmigung, etc.). Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Abfall- bzw. Umwelt-Beauftragten oder an die zuständige lokale Behörde. Unverbindliche Vorschlagsliste für Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV (2000/532/EG) :

Abfallschlüssel Produkt

070204 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern; andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel Produktreste

070204 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern; andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150110 VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren (tropffrei, rieselfrei, spachtelsauber). Sie können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie das Produkt zu entsorgen. Reinigung durch Wiederverwerter.
Es ist zu beachten, daß auch leere, ungereinigte Behälter Produktreste enthalten, die mit Luft explosionsfähige

ACMOS 35-7223

Ausgabedatum : 18.12.2009

Seite 10 von 14

Gemische bilden können. Sie sind durch Fachleute zu entsorgen oder einer zugelassenen Rekonditionierung zuzuführen. Die Konditionen der regionalen Rekonditionierbetriebe sind zu beachten.
 Gereinigte Verpackungsmaterialien den örtlichen Wertstoffkreisläufen zuführen.
 Empfohlene Reinigungsmittel : Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden. Waschwasser als Abwasser beseitigen. Gewässer nicht verunreinigen.

14. Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)**

UN-Nummer :	1268
ADR/RID-Klasse :	3
Warntafel	
Gefahr-Nummer :	30
Gefahrzettel :	3
ADR/RID-Verpackungsgruppe :	III

Bezeichnung des Gutes

ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID : 1000 L.
 Faktor aus der Beförderungskategorie (= 3) zwecks Berechnung der Menge je Beförderungseinheit : 1.
 Begrenzte Mengen nach Kapitel 3.4 ADR/RID : Flüssige Stoffe bis zu 5 Liter je Innenverpackung und bis zu 30 kg brutto je Versandstück (LQ 7).

Klassifizierungscode : F1

Sondervorschrift(en) : Keine bekannt

Ausnahme(n) / Multilaterale Vereinbarung(en) : Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode : D/E

LEERE VERPACKUNG oder LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC), 3

Seeschifftransport

UN-Nummer :	1268
IMDG-Klasse :	3
Marine pollutant :	--
Gefahrzettel :	3
IMDG-Verpackungsgruppe :	III
EmS :	F-E, S-E

Bezeichnung des Gutes

PETROLEUM PRODUCTS, N.O.S.

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport

Begrenzte Mengen nach Kapitel 3.4 IMDG-Code : Flüssige Stoffe bis zu 5 Liter je Innenverpackung und bis zu 30 kg brutto je Versandstück.

Sondervorschrift(en) : 223, 955

Ausnahme(n) : Nicht zutreffend

Lufttransport

UN/ID-Nr. :	1268
ICAO/IATA-Klasse :	3
Gefahrzettel :	3
ICAO-Verpackungsgruppe :	III
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger :	309/Y309
IATA-Maximale Menge - Passenger :	60L/10 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo :	310

ACMOS 35-7223

Ausgabedatum : 18.12.2009

Seite 11 von 14

IATA-Maximale Menge - Cargo : 220 L

Bezeichnung des Gutes

PETROLEUM PRODUCTS, N.O.S.

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

Die staatlichen Abweichungen (State Variations) in Kapitel 2.9.2 und die Abweichungen der Luftverkehrsgesellschaften (Operator Variations) in Kapitel 2.9.4 für die Beförderung von Gefahrgut in begrenzten Mengen gemäß Kapitel 2.8 der gültigen ICAO/IATA-Gefahrgutvorschriften sind zu beachten.

Sondervorschrift(en) : A3

ERG Kodex : 3L

Die Regelungen zu Gefahrgut in Luftpost gemäß Kapitel 2.4 der gültigen ICAO/IATA-Gefahrgutvorschriften und die Konventionen des Weltpostvereins (UPU, Universal Postal Union) sowie die Bestimmungen der betreffenden Nationalen Postverwaltung sind zu beachten. Luftpost : verboten.

Sonstige einschlägige Angaben

Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP) :

Postdienst (Deutschland, DHL-Paket national - Teil 2 - Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen - Stand : 01.01.2009) :

Bis zu höchstens 3000 cm³ je Gefäß und bis höchstens 6000 cm³ je Versandstück.

Expressgut / Eilzustellungen (Deutschland, DHL-Express national - Teil 3 - Regelungen zur Postbeförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen - Stand : 01.07.2009) :

Die Regelungen für den Postdienst sind auch anwendbar für Express-Sendungen.

Kurierdienst (Deutschland) :

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) des jeweiligen Kurierdienstes sind zu beachten.

15. Rechtsvorschriften**Kennzeichnung**

Gefahrensymbole : Xn - Gesundheitsschädlich

Gefahrenbestimmende Komponenten

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte, schwere

R-Sätze

- 10 Entzündlich.
- 65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
- 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S-Sätze

- 23 Aerosol nicht einatmen.
- 24 Berührung mit der Haut vermeiden.
- 43 Zum Löschen Sand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum verwenden. Kein Wasser verwenden.
- 62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG.

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie : Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) = 70 % w/w.
VOC-Wert (25 °C) = 540 g/L.

Zusätzliche Hinweise

Angaben zur VO (EG) Nr. 1272/2008 - Anhang VI, Teil 1 :

Anmerkung H gilt : Die für diesen Stoff anzuwendende Einstufung und das entsprechende Kennzeichnungsetikett

ACMOS 35-7223

Ausgabedatum : 18.12.2009

Seite 12 von 14

gelten für die in dem/den R-Satz/R-Sätzen im Zusammenhang mit den betreffenden Gefahrenkategorien erwähnte/-n gefährliche/-n Eigenschaft/-en. Die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender sind verpflichtet, Nachforschungen anzustellen, um sich für die Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes die einschlägigen und zugänglichen Daten zu allen anderen Eigenschaften zu verschaffen (Selbsteinstufung der Inhaltsstoffe für nichtgelistete Eigenschaften).

Anmerkung P gilt : Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält (< 1 mg/kg - DIN 51405, ASTM D 4367).

Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser Stoffe (VO (EG) Nr. 552/2009) : Nicht relevant

Angaben zur Richtlinie 2004/42/EG - umgesetzt durch die ChemVOCFarbV : Nicht anwendbar

EG-Chemikalieninventare : Alle Inhaltsstoffe sind im EINECS / ELINCS gelistet oder von der Listung ausgenommen (Polymere, No-longer-polymer / NLP - 92/32/EWG). Die Einsatzstoffe (Monomere) der Polymeren sind gelistet.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für den Stoff (oder für einen Stoff in dieser Zubereitung) wurde nicht durchgeführt.

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung :	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).
Störfallverordnung :	Anhang I : Mengen > 2.500.000 kg
Katalognr. gem. StörfallVO :	13.1
Klassifizierung nach VbF :	All - Flüssigkeit mit 21 °C < Flpkt. < 55 °C
Technische Anleitung Luft I :	5.2.5. I: Organische Stoffe bei m >= 0.10 kg/h: Konz. 20 mg/m ³
Anteil :	---
Technische Anleitung Luft II :	5.2.5.II: Organische Stoffe bei m >= 0.5 kg/h: Konz. 0.10 g/m ³
Anteil :	---
Technische Anleitung Luft III :	5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m >= 0.50 kg/h: Konz. 50 mg/m ³
Anteil :	< 85 %
Wassergefährdungsklasse :	1 - schwach wassergefährdend
Status :	Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

Zusätzliche Hinweise

Internationale Chemikalieninventare (Registrierungsstatus für Stoffe) : Keine Daten verfügbar

Europäische Produktinventare (Registrierungsstatus für Zubereitungen) :

Istituto Superiore di Sanità / Archivio Preparati Pericolosi - ISS (<http://www.preparatipericolosi.iss.it/iss/index.phtml>) :

Dieses Produkt wurde angemeldet.

Kemikalieinspektionen / Produktregistret / Swedish Chemicals Inspectorate - Kemi

(<http://apps.kemi.se/nclass/default.asp>) :

Dieses Produkt wurde nicht angemeldet.

Bundesamt für Gesundheit - BAG (<http://www.bag.admin.ch>) / Anmeldestelle Chemikalien (<http://www.cheminfo.ch>) /

Informationssystem für gefährliche und umweltrelevante Stoffe - IGS (<http://igs.naz.ch/index.html>) :

Dieses Produkt wurde angemeldet.

BG-Chemie-Merkblätter der M-Reihe (Gefahrstoffe) :

M 017 - Lösemittel (BGI 621, ZH 1/319)

M 053 - Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen (BGI 660, ZH 1/471)

Relevante berufsgenossenschaftliche und arbeitsmedizinische Vorschriften und Regeln (BGVR) :

Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) mit Beispielsammlung (BGR 104, ZH 1/10)

Schutzmaßnahmenkonzept für Spritzlackierarbeiten - Lackaerosole (BGR 231)

Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132, ZH 1/200)

ACMOS 35-7223

Ausgabedatum : 18.12.2009

Seite 13 von 14

Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe (BGI 740, ZH 1/152)
Elektrostatisches Beschichten (BGI 764, ZH 1/160)

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen : Es wird empfohlen, die Notwendigkeit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung anhand der Auswahlkriterien folgender berufsgenossenschaftlicher Grundsätze zu prüfen. Diese Angaben sind lediglich anwendungstypische Hinweise ohne unmittelbaren Bezug auf das Produkt und dessen Inhaltsstoffe in Funktion einer Hilfestellung :

G 24 - Hauterkrankungen (BGI 504-24)

G 27 - Isocyanate (BGI 504-27)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV, Anhang IV - Herstellungs und Verwendungsverbote) : Nicht relevant

Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) : Nicht relevant

Relevante Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) :

TRGS 400 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (§ 7 GefStoffV) und TRGS 401 - Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen

TRGS 402 - Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen : Inhalative Exposition

TRGS 430 - Isocyanate - Exposition und Überwachung

TRGS 500 - Schutzmaßnahmen (§§ 8 - 11 GefStoffV)

TRGS 507 - Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern

TRGS 555 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten (§ 14 GefStoffV)

Relevante Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) :

TRbF 20 - Läger

TRbF 30 - Füllstellen, Entleerstellen und Flugfeldbetankungsstellen

TRbF 60 - Ortsbewegliche Behälter

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen :

FDA- / BfR-Status : Das Produkt darf in Übereinstimmung mit bestehenden Regelungen nicht in Anwendungen mit direktem Lebensmittelkontakt eingesetzt werden.

H1- / NSF-Listung lebensmittelverträglicher Stoffe : Nicht zutreffend

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

- | | |
|----|---|
| 10 | Entzündlich. |
| 11 | Leichtentzündlich. |
| 38 | Reizt die Haut. |
| 41 | Gefahr ernster Augenschäden. |
| 50 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| 65 | Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. |
| 66 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |
| 67 | Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |

Weitere Angaben

Vollständiger Wortlaut aller R-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 dieses Sicherheitsdatenblattes Bezug genommen wird - siehe vorherige Liste. Diese(r) R-Sätze/R-Satz gelten/gilt für den/die Inhaltsstoff(e), geben/gibt jedoch nicht notwendigerweise die Einstufung des Produktes wieder.

Schulungshinweise :

Jährliche Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/24/EG und § 14 GefStoffV.

Empfohlene Einschränkung der Anwendung :

Das Produkt ist nur für die industrielle und gewerbliche Verwendung vorgesehen - kein Publikumsprodukt. Hinweise zur Anwendung sind einer separaten Produktinformation zu entnehmen. Für weitere Informationen bitte auch unsere

ACMOS 35-7223

Ausgabedatum : 18.12.2009

Seite 14 von 14

Internetseiten zu Rate ziehen.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden :

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben. Andere öffentlich zugängliche Quellen :

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) in der jeweils gültigen Fassung

Stoffrichtlinie 67/548/EWG in der jeweils gültigen Fassung - geändert durch die Richtlinie 2006/121/EG

Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG in der jeweils gültigen Fassung - geändert durch die Richtlinie 2006/8/EG

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz - nationale Luftgrenzwerte der europäischen Mitgliedsstaaten (http://osha.europa.eu/good_practice/topics/dangerous_substances/oel/members.stm)

Transportvorschriften gemäß ADR, IMDG-Code und IATA-DGR in den jeweils gültigen Fassungen

European Chemical Substances Information System - ESIS (<http://ecb.jrc.ec.europa.eu/esis>)

MERCK Chemical Databases - MERCK Chemicals (<http://www.merck-chemicals.com>)

GESTIS-Stoffdatenbank des HVBG (<http://www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp>)

Weitere Informationen und Praxishilfen im Internet (schriftliche und elektronische Quellen) :

Europäische Agentur für chemische Stoffe - ECHA (<http://ec.europa.eu/echa>)

Der Zugang zum EU-Recht - EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>)

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - BAuA (<http://www.baua.de>)

Umweltbundesamt - UBA (<http://www.umweltbundesamt.de>)

Bundesverband der Deutschen Industrie - BDI Helpdesk - BDI-Hilfestellungen zu REACH (<http://reach.bdi.info>)

Verband der chemischen Industrie - VCI (<http://www.vci.de>)

BGVR-Datenbank des HVBG (<http://www.arbeitssicherheit.de>)

Branchenregelungen für Gefahrstoffe - Universum-Verlag (<http://www.branchenregelungen.de>)

Gefahrstoffportal für KMU (<http://www.gefahrstoffe-im-griff.de>)

Datenblatt ausstellender Bereich : Labor (Abteilung : Arbeits- / Produktsicherheit)

Kontaktstelle für technische Informationen : Herr Dryhaus (Telefon : +49-421-5189-0, Telefax : +49-421-5189-871)

Bürozeiten : Mo - Do von 7.30 - 16.15 h und Fr von 7.30 - 13.30 h. Außerhalb der Bürozeiten keine Anrufumleitung.

Änderungen

Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Änderungen in dieser Revision unter Abschnitt : 7, 14, 15, 16.

Abschlussklausel :

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Alle Angaben stellen Richtwerte dar und sind nicht zur Erstellung von Spezifikationen bestimmt. Dieses Sicherheitsdatenblatt stellt keine Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV dar. Es kann als Grundlage zur Erstellung einer Betriebsanweisung dienen, darf diese aber nicht ersetzen. Der Unternehmer wird diesbezüglich nicht von seinen Pflichten enthoben. Alle fachspezifischen Informationen zum Arbeitsschutz sind vorwiegend an Experten (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner) gerichtet.